



# Richtlinien für die Gewährung eines VR Bank HessenLand-STIPENDIUMs

---

## Inhalt

1. Grundsatz .....	2
2. Förderfähiger Personenkreis .....	2
3. Förderfähige qualifizierte Fortbildung .....	2
4. Weitere Voraussetzungen .....	2
5. Entzug der Förderung/Rückzahlung/regelmäßige Begabungs- und Leistungsprüfung .....	2
6. Verfahren .....	3
7. Leistungen .....	3
8. Ausschreibungstichtag .....	4
9. Inkrafttreten .....	4

Herausgeber:

VR Bank HessenLand eG  
Marburger Straße 6-10  
36304 Alsfeld  
[www.vrbank-hessenland-stipendium.de](http://www.vrbank-hessenland-stipendium.de)

Ansprechpartner:

Herr Gerhard Ursprung  
Bereichsleiter Unternehmensentwicklung / Personal  
Telefon: 06631/7937-8430  
Email: [stipendium@vrbank-hessenland.de](mailto:stipendium@vrbank-hessenland.de)

## 1. Grundsatz

Die VR Bank HessenLand eG vergibt Stipendien für Kunden, die ein Studium oder eine Fortbildung zum staatlich geprüften Techniker/Meister oder einer vergleichbaren Fortbildung anstreben.

Ziel ist es, engagierten, begabten und talentierten Kunden eine qualifizierte Fortbildung zu ermöglichen, um anschließend die erworbenen Qualifikationen zum Nutzen der Arbeitgeber im Geschäftsgebiet einzubringen.

Als Geschäftsgebiet im Sinne dieser Richtlinien definieren wir die Landkreise Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis sowie Schwalm-Eder-Kreis.

## 2. Förderfähiger Personenkreis

Förderfähig sind im Grunde alle Personen, die

- 2.1. Kunde sind und eine Hausbankverbindung mit uns unterhalten,
- 2.2. Keine Schufa-Einträge vorweisen,
- 2.3. Einen Notendurchschnitt im Schul-/Ausbildungszeugnis von mindestens 2,4 (81%) oder eine mehrjährige Berufserfahrung und einen Nachweis der Begabung erbringen können.
  - 2.3.1. Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:
    - a) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
    - b) außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales oder hochschulpolitisches Engagement
    - c) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger oder die Mitarbeit im familiären Betrieb

## 3. Förderfähige qualifizierte Fortbildung

Förderfähige Maßnahmen sind akkreditierte Studiengänge an (Fach-)Hochschulen, Bildungsangebote zum staatlich geprüften Techniker sowie zum Meister. Bei vergleichbaren Bildungsangeboten behält sich die VR Bank HessenLand eG eine weitere Prüfung vor.

## 4. Weitere Voraussetzungen

Die Gewährung eines zinsfreien Studienkredites/Vollstipendiums setzt weiter voraus:

- 4.1. Die Zugehörigkeit zum im Ziffer 2 definierten Personenkreis,
- 4.2. eine ordnungsgemäße Antragsstellung nach Ziffer 6,
- 4.3. die Vorlage eines unterzeichneten Antrages (Anlage 1 dieser Richtlinien) sowie einer Verpflichtungserklärung (Anlage 2 dieser Richtlinien)

## 5. Entzug der Förderung/Rückzahlung/regelmäßige Begabungs- und Leistungsprüfung

- 5.1. Dem Empfänger einer Förderung, der nach Feststellung durch die VR Bank HessenLand eG die Kriterien für ein Vollstipendium (gem. Ziffer 7.2) nicht erfüllt, ist die zugesagte und/oder ausgezahlte Beihilfe wieder zu entziehen.

5.2. Voraussetzung für die Gewährung der Fördermittel ist, dass der Bewerber sich schriftlich dazu verpflichtet, die erhaltenen Beihilfen ohne Zinsen und ohne erstattete Vorsorgebeiträge an die VR Bank HessenLand eG zurückzuzahlen, wenn er:

- 5.2.1. das Studium bzw. die Fortbildung zum Techniker/Meister abbricht,
- 5.2.2. einen Arbeitsplatz außerhalb unseres Geschäftsgebietes wählt,
- 5.2.3. den Nachweis einer überdurchschnittliche Leistung zu Beginn eines jeden Semesters/Schuljahres nicht erbringen und einreichen kann oder
- 5.2.4. vor Ablauf von drei ununterbrochenen Beschäftigungsjahren aus dem Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber unseres Geschäftsgebietes ausscheidet

Die Rückzahlung erfolgt in variablen Raten zu mindestens 150 EUR monatlich. In Härtefällen kann von dieser Regelung zu Gunsten einer individuellen Vereinbarung abgewichen werden.

## 6. Verfahren

- 6.1. Zuständig für die Auswahl der Bewerber ist die VR Bank HessenLand eG
- 6.2. Die VR Bank HessenLand eG schreibt jährlich zum 30.06. und 31.12. ein Stipendium aus.
- 6.3. Finanzielle Unterstützung in Form eines zinsfreien Studienkredites respektive eines Vollstipendiums werden auf Antrag gewährt. Für den Antrag ist das dafür vorgesehen Antragsformular (Anhang 1 dieser Richtlinie) zu verwenden. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
  - a) tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
  - b) Abschlusszeugnis der Schule  
bei Bewerbung um ein Stipendium zum Techniker/Meister zusätzlich das IHK-Abschlusszeugnis der Ausbildung,
  - c) Immatrikulationsbescheinigung oder Anmeldebescheinigung, aus der die Studienrichtung, Fachsemester und Hochschulsesemester hervorgehen,
  - d) Bescheinigung über die für die Fortbildung/das Studium vorgesehene Regelstudienzeit, sofern diese nicht aus der Immatrikulationsbescheinigung oder der Anmeldebescheinigung hervorgeht,
  - e) unterschriebene Verpflichtungserklärung (Anhang 2 dieser Richtlinie)
  - f) ggf. Empfehlungsschreiben des Arbeitgebers/der Schule
  - g) ggf. Leistungsnachweise aus bereits absolvierten Semestern
  - h) ggf. Nachweis über ein ehrenamtliches Engagement
- 6.4. Antragsberechtigt ist jeder, der die Voraussetzungen des förderfähigen Personenkreises erfüllt und die Annahme einer gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinien förderfähigen qualifizierten Fortbildung beabsichtigt oder bereits aufgenommen hat.
- 6.5. Die VR Bank HessenLand eG entscheidet durch Beschluss. Sie wird unter mehreren geeigneten Bewerbern nach dem Gesichtspunkt der Eignung, nachgewiesenen Begabung und Leistung eine Auswahl treffen.
- 6.6. Die Entscheidungen der VR Bank HessenLand eG werden den Antragstellern durch schriftliche Mitteilung bekannt gegeben.
- 6.7. Die Entscheidung der VR Bank HessenLand eG sind nicht anfechtbar und keiner gerichtlichen Überprüfung zugänglich.

## 7. Leistungen

- 7.1. Bis zum Abschluss der Bildungsmaßnahme, grundsätzlich jedoch nur für die Regelstudienzeit kann ein monatlich zur Auszahlung kommender zinsfreier Studienkredit gewährt werden.

- 7.1.1. Die Rückzahlung des zinsfreien Studienkredites erfolgt nach Abschluss der Fortbildung, spätestens aber nach einer Orientierungsphase von maximal 2 Jahren in gleichbleibenden Raten von 150 EUR monatlich.
  - 7.1.2. Die Orientierungsphase verlängert sich bei Arbeitslosigkeit auf maximal 4 Jahre. Die Arbeitslosigkeit muss halbjährig nachgewiesen werden.
  - 7.1.3. Bei einem direkt im Anschluss an ein Bachelorstudium beginnenden Masterstudium verlängert sich die Orientierungsphase um die Regelstudienzeit des Master-Studienganges. Gleiches gilt für vergleichbare Anschlussweiterbildungen, die in vergleichbarer Weise auf der Weiterbildungsmaßnahme aufbauen, für die das Stipendium gewährt wurde.
  - 7.1.4. Bei anhaltender Arbeitslosigkeit auch nach der maximalen Orientierungsphase von 4 Jahren ist das zinsfreie Darlehen in gleichbleibenden Raten in Höhe von 75,00 EUR monatlich zurückzuzahlen.
  - 7.1.5. Zahlt der Stipendiat das zinslose Darlehen in einer Summe zurück, gewährt Ihm die Bank einen Nachlass von 2% auf die Gesamtsumme.
- 7.2. Erfüllt der Stipendiat die nachfolgenden Bedingungen, wandelt sich der zinsfreie Studienkredit in ein Vollstipendium.
- 7.2.1. Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber in unserem Geschäftsgebiet. Tritt der Stipendiat in ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, verlängert sich die Orientierungsphase um maximal 3 Jahre.
  - 7.2.2. Erbringung eines Nachweises des ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnis über 3 Jahre hinweg durch einen in Ziffer 7.2.1 genannten Arbeitgeber
  - 7.2.3. Führung des Lohn- und Gehaltskonto bei unserer Bank
- 7.3. Die Höhe die Förderung ergibt sich aus zwei Komponenten, die zusammen maximal 300,00 EUR pro Monat entsprechen:
- 7.3.1. Basisrate in Höhe von 250,00 EUR
  - 7.3.2. Schließt der Stipendiat über die VR Bank HessenLand eG eine R+V Rentenversicherung inklusive einer Berufsunfähigkeitsversicherung zur Absicherung seiner Zukunft ab, trägt die VR Bank HessenLand eG während der Förderphase 50% der Beiträge bis die maximale Förderhöhe von mtl. 300 EUR erreicht ist.
- 7.4. Die finanzielle Förderung wird ab dem ersten Monat nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung gemäß Ziffer 6.5 folgt, ausgezahlt.

## **8. Ausschreibungsstichtag**

Es werden pro Jahr je 1 Stipendium zu den Stichtagen 30.06 und 31.12. vergeben.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt per 01.12.2012 in Kraft.